

Nichtamtliche Textwiedergabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Wasserversorgungssatzung), wie sie ab dem 01.01.2022 gilt.

Die Fassung berücksichtigt:

1. die am 01.07.2011 in Kraft getretene Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet (Wasserversorgungssatzung)
2. die am 01.01.2012 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet (Wasserversorgungssatzung) vom 25.05.2011
3. die am 01.06.2014 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet (Wasserversorgungssatzung) Anlage A vom 25.05.2011
4. die am 01.07.2015 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet (Wasserversorgungssatzung) Anlage A vom 25.05.2011
5. die am 01.01.2020 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet (Wasserversorgungssatzung) Anlage A vom 25.05.2011
6. die am 01.01.2022 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet (Wasserversorgungssatzung) Anlage A vom 25.05.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (Kurzform: TAVOB, im Folgenden „Verband“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Wasser in Trinkwasserqualität.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher

Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 Sachenbereinigungsgesetzes genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes gemäß § 2 Abs. 2 ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer, gemäß § 2 Absatz 2 kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer, gemäß § 2 Abs. 2 sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschlusszwang wird der Grundstückseigentümer, auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind. Insbesondere darf er zwischen seiner Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Eine Eigenversorgungsanlage zur Förderung von Brauchwasser für Garten, Pool u. ä. kann betrieben werden. Erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse auf Grund gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle sonstigen zur Nutzung des Grundstückes berechtigten Personen, die die gebotene Leistung in Anspruch nehmen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer, auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer, darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich zumutbaren, auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(5) Der Grundstückseigentümer, hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen schriftlich anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen werden durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750) und die ergänzenden Bestimmungen sowie Entgeltregelungen des Verbandes gemäß Anlage A und B geregelt. Die AVB Wasser V und die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
- b) entgegen § 6 seinen gesamten Trinkwasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
- c) den nach § 7 Abs. 4 im Zusammenhang mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen und Auflagen zuwider handelt,
- d) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- e) § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist,
- f) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 4 Satz 1 der AVB Wasser V seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- g) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 der AVB Wasser V Einwirkung auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- h) Messeinrichtungen entgegen § 11 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 der AVB Wasser V nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,

- i) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
 - j) entgegen § 16 der AVB Wasser V den Zutritt nicht gestattet,
 - k) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVB Wasser V Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
 - l) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVB Wasser V verwendet,
 - m) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der AVB Wasser V keine Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzähler benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anlage A zur Wasserversorgungssatzung

Ergänzende Bestimmungen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim zur Wasserversorgungssatzung vom 25.05.2011 - **Entgelte** -

1. Preise für Wasserlieferung

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet, daneben wird ein Grundpreis für den Trinkwasseranschluss erhoben, der sich nach der jeweiligen Zählergröße richtet.

1.1. Allgemeiner Wasserpreis

je Kubikmeter € 1,38

1.2. Grundpreis pro Jahr und Zählergröße (Nenndurchfluss nach MID*)

[* Europäische Messgeräte-Richtlinie (Measuring Instruments Directive)]

Zählergröße bis	Nenndurchflussmenge m ³ /h	Zählergröße nach MID (*)	Dauerdurchflussmengen m ³ /h	Grundpreis pro Tag	Grundpreis pro Jahr
Qn 2,5	2,5	entspricht Q3	4	0,16 €	60,00 €
Qn 6	6	entspricht Q3	10	0,55 €	200,75 €
Qn 10	10	entspricht Q3	16	0,75 €	273,75 €
Qn 15	15	entspricht Q3	25	0,95 €	346,75 €
Qn 25	25	entspricht Q3	40	1,15 €	419,75 €
Qn 40	40	entspricht Q3	63	1,55 €	565,75 €
Qn 60	60	entspricht Q3	100	1,75 €	638,75 €
Qn 100	100	entspricht Q3	160	2,10 €	766,50 €
Qn 150	150	entspricht Q3	250	2,55 €	930,75 €

1.3. Standrohre und Bauwasser

Die Wasserentnahme mittels Standrohr ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre werden erhoben:

		Standrohr	Bauwasserzähler	Bauwasserkasten/-schacht
Auf- und Abbau	€	47,00	47,00	58,00
Mietzins pro Tag	€	2,06	0,41	0,56
Wasserpreis je m ³	€	1,38	1,38	1,38
Kautions	€	200,00	200,00	200,00
Bearbeitungskosten	€	17,00	17,00	17,00
Kopfloch bei Bedarf	€	-	-	103,00

Die Nutzung des Bauwasseranschlusses ist, soweit nicht anders vereinbart, auf 12 Monate begrenzt.

2. Baukostenzuschüsse und Kostenerstattung für Hausanschlüsse

2.1. Der Anschlussnehmer hat gem. § 9 AVB Wasser V bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des Verbandes oder einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Verband zu zahlen.

Das gilt auch für den Ersatz der Verteilungsanlagen durch Neubau, wenn dadurch eine wesentliche technisch qualitative Verbesserung der Versorgungssysteme erreicht wird.

2.2. Der Baukostenzuschuss nach § 9 AVB Wasser V wird in Abhängigkeit von der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten erhoben.

Der Baukostenzuschuss beträgt für:

Anschlussnennweite	25 mm (1")	€	410,00
Anschlussnennweite	32 mm (1 ¼")	€	490,00
Anschlussnennweite	40 mm (1 ½")	€	570,00
Anschlussnennweite	50 mm (2")	€	1.180,00
Anschlussnennweite	80 mm (3")	€	4.000,00
Anschlussnennweite	100 mm (4")	€	5.020,00
Anschlussnennweite	150 mm (6")	€	6.040,00
Anschlussnennweite über	150 mm	€	7.570,00

2.3. Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 AVB Wasser V grundsätzlich die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2.4. Die Anschlusskosten für die Herstellung der Hausanschlüsse werden für die Anschlüsse bis 40 mm Nennweite auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet des Verbandes pauschaliert.

2.5. Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich der Wasserzählergarnitur wird berechnet:

(1) Herstellungskosten für den Hausanschluss

Anschlussnennweite bis DN 40	bis 5 m Rohrverlegung	€	1.258,00
Anschlussnennweite bis DN 50	bis 5 m Rohrverlegung	€	1.333,00
	für jeden weiteren Meter Erdarbeiten	€	69,00
	für jeden weiteren Meter Rohrverlegung	€	16,00

(2) Lieferung und Einbau der Wasserzählergarnitur

Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 2,5 entspricht MID - Q 3 (4 m³/h)	€	107,00
Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 6 entspricht MID - Q 3 (10 m³/h)	€	182,00
Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 10 entspricht MID - Q 3 (16 m³/h)	€	401,00

2.6. Werden ausnahmsweise auf Veranlassung des Abnehmers Wasserzähler außerhalb des üblichen Zählerwechsels unbegründet ein- oder ausgebaut, so werden die Kosten in der tatsächlichen Höhe gegenüber dem Veranlasser berechnet.

3. Einzeldienstleistungen

3.1. Mahnverfahren / Kassierungsbemühung

Anfallende Mahnungen und Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Mahnung	€	5,00
Kassierungsbemühung	€	23,11

3.2. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Verband Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 % und gegenüber Unternehmen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

3.3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (bis 10 km)	€	103,92
3.4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (bis 20 km)	€	146,73

3.5. Bei Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.6. Bei Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrenabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.7. Wechselung frostgeschädigter Wasserzähler

bis Zählergröße Qn 2,5	entspricht MID - Q 3 (4 m³/h)	€	108,00
bis Zählergröße Qn 6	entspricht MID - Q 3 (10 m³/h)	€	125,00
bis Zählergröße Qn 10	entspricht MID - Q 3 (bis 16 m³/h)	€	161,00
ab Zählergröße Qn 15	entspricht MID - Q 3 (bis 25 m³/h)	€	nach Aufwand

3.8. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag bei Negativbefund

Zählerwechsel zur Zählerprüfung (bis 10 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	56,00
Zählerwechsel zur Zählerprüfung (bis 20 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	82,00
Zählerwechsel eines Umlaufzählers zur Prüfung (bis 10 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	92,00
Zählerwechsel eines Umlaufzählers zur Prüfung (bis 20 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	136,00

Zusätzlich zu den Zählerwechselkosten trägt der Kunde bei Negativbefund die Kosten der externen Zählerüberprüfung.

4. Sonderleistungen

Für Schäden, die an Anlagen der Trinkwasserversorgung des Verbandes verursacht werden, haftet der Verursacher in voller Höhe des entstandenen Schadens. Leistungen für die erforderlich werdende Schadensbeseitigung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Personalkosten

Stundensatz für Arbeiter	€	36,00
Stundensatz für Meister / Ingenieure	€	51,00

Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

Transportkosten pauschal	€	23,00
je gefahrene km Nutzfahrzeuge	€	0,79
je Stand - Stunde Nutzfahrzeuge	€	6,15
je gefahrene km PKW	€	0,75

Material wird mit dem Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

4.1. Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen gemäß § 10 AVB Wasser V werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Auf alle Entgelte (außer Position: Mahnung) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zzgl. zu den jeweiligen Entgelten berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.“

Anlage B zur Wasserversorgungssatzung

Ergänzende Bestimmungen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim zur AVB Wasser V

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Vertragsabschluß
3. Antrag auf Wasserversorgung
4. Begriffsbestimmungen
5. Bedarfsdeckung
6. Grundstücksbenutzung
7. Baukostenzuschüsse
8. Hausanschluss
9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
10. Kundenanlage
11. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
12. Zutrittsrecht
13. Technische Anschlussbedingungen
14. Messung
15. Nachprüfung von Messeinrichtungen
16. Verwendungen des Wassers
17. Vertragsstrafen
18. Abrechnung, Abschlagszahlungen
19. Zahlungsverzug
20. Zahlungsverweigerung
21. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
22. Umsatzsteuer
23. Besondere Wasserleitungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die "Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes zur AVB Wasser V" gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet.

1.2. Dem Verband obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung (Brandschutzgesetz– i. d. F. Bek. v. 09.03.1994, GVBL. I S.65).

1.3. Der Verband kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

2. Vertragsabschluß (zu § 2 AVB Wasser V)

2.1. Der Verband schließt den privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mit verpflichtet.

Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des Verbandes über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem Verband gesamtschuldnerisch.

2.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte,

die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

3. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss ausschließlich auf Antragsformularen des Verbandes gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des Verbandes.

4.2. Anschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze. Sie befindet sich im Eigentum des Verbandes.

4.3. Grundstücksleitung ist die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt und sich im Eigentum des Kunden befindet.

4.4. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

4.5. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, die Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubung, Wasserzähler, Rückflussverhinderer und anschließendes Absperrventil mit Entleerung auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des Verbandes.

4.6. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

5. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

5.1. Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Kunden ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verbandes auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Dritte dem Verband gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 der AVB Wasser V hinausgehender Schadensersatzansprüche erhebt. Der Kunde hat den Verband hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

5.2. Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung grundsätzlich verboten.

6. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

6.1. Der Verband berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

6.2. Sind Haupt- und Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine Grunddienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und Kosten des Verbandes eingetragen.

6.3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen und beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

6.4. Der Kunde hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksgrenze anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Ort der Befestigung wird in Abstimmung zwischen Kunden und Verband festgelegt.

6.5. In besonderen Fällen behält sich der Verband vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

7. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)

7.1. Der Verband erhebt einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVB Wasser V.

7.2. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus Anlage A - Entgelte. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, verändert oder erweitert, die vor dem 07.12.1991 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, kann der Verband einen BKZ gemäß § 9 Abs. 5 AVB Wasser V verlangen.

7.3. Der BKZ wird in Abhängigkeit von der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten erhoben. Der BKZ ist vor Herstellung des Anschlusses zu entrichten.

7.4. Für Grundstücke, die an einer noch nicht an das Verteilungsnetz angeschlossenen Straße liegen, sind die tatsächlichen Kosten durch die Anschlussnehmer zu tragen.

7.5. Von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht.

8. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

8.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsanlage und endet mit dem Absperrventil der Wasserzählanlage hinter dem Wasserzähler.

Jedes Grundstück erhält einen Anschluss an die Versorgungsleitung. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummern zugeteilt sind.

Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze (Anschlussleitung) sowie die Wasserzählanlage gehen nach Fertigstellung in das Eigentum des Verbandes über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzählanlage (Grundstücksleitung) geht nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Kunden über.

8.2. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke gilt folgendes:

Das Eigentum des Verbandes endet in diesen Fällen an dem Grundstück, das dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Kunden.

8.3. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem Verband die Kosten zu erstatten:

a) für die Herstellung des Hausanschlusses

b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzählanlage, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 8.4., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage A (Entgelte) der Wasserversorgungssatzung.

8.4. Der Verband übernimmt die Kosten für die Auswechslung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, wenn aufgrund des Zustandes der Leitung eine sichere Versorgung des Grundstückes nicht mehr möglich ist. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt eigenverantwortlich durch den Verband.

Für die Arbeiten an der Grundstücksleitung gelten die VOB/B sowie sonstige einschlägige Vorschriften sowie anerkannten Regeln der Technik.

8.5. Der Verband hält auf seine Kosten die Anschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vorgesehene Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der Verband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten ergehen auf Kosten des Anschlussnehmers.

8.6. Bei Gefahr im Verzuge ist der Verband berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

8.7. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss.

8.8. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

9.1. Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Anschlussnehmers einzurichten, wenn die Länge der an der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 20 m betragen würde. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.

9.2. Wenn bei Erweiterung einer öffentlichen Strasse der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes bzw. Schrankes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzählanlage usw.) ergehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

9.3. Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen.

10. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

10.1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – sind grundsätzlich nicht gestattet.

10.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10.3. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem Verband unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

10.4. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.

10.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem Verband vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallationsunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.

11. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

11.1. Die Inbetriebsetzung ist beim Verband zu beantragen. Der Wasserzähler wird vom Verband nach Bezahlung der Anschluss- und Herstellungskosten bzw. des Kostenangebotes, eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Ansonsten bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrvorrichtung) in Fließrichtung des Wassers geschlossen. Der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

11.2. Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung nach einer Versorgungseinstellung sind dem Verband vom Kunden zu erstatten (siehe Anlage A - Entgelte).

12. Zutrittsrecht (zu §16 AVB Wasser V)

12.1. Der Beauftragte des Verbandes ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit die zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

12.2. Kosten, die dem Verband dadurch entstehen, weil Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

13. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

13.1. Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

13.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähl-anlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden, durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von der 2. Absperrvorrichtung, in Fließrichtung gesehen zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähl-anlage nicht zu beeinträchtigen.

14. Messung (zu § 18 AVB Wasser V)

14.1. Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähl-anlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längsveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke, Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

14.2. Messeinrichtungen sind in einen dafür geeigneten Raum nahe der der Straße zugewandten Hauswand oder einem Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

14.3. Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem Verband die Aufwendungen zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den

Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Anschlussnehmers zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

14.4. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

14.5. Der Verband ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage des durchschnittlichen Wasserverbrauchs vergleichbarer Kunden zu ermitteln, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist. Dabei wird je Einwohner ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 30 m³ pro Einwohner und Jahr zu Grunde gelegt.

15. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVB Wasser V)

Zu den Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung, sofern sie vom Anschlussnehmer zu tragen ist.

16. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

16.1. Wasser darf nicht vergeudet werden.

16.2. Standrohre mit Messeinrichtung zur Abgabe von Bauwasser oder andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragssteller vermietet werden.

16.3. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten entstehen. Hierzu zählen auch Verunreinigungen, die dem Verband oder dritten Personen zugefügt werden.

16.4. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

16.5. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

16.6. Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

16.7. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter, auch vorübergehend, nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

17. Vertragsstrafe (zu § 23 AVB Wasser V)

Der Verband erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

18. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVB Wasser V)

18.1. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt monatlich oder im Abstand von 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

18.2. Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der Verband in vierteljährlichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorausgegangenen Abrechnungsjahr zuzüglich des anteiligen Preises bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

18.3. Die Festsetzung erfolgt mit der Jahresrechnung, bei neuen Abnehmern mit der Versorgungsbestätigung. Sie sind fällig jeweils zum 15.4.; 15.7.; 15.10. des Jahres. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchte bzw. gezahlte Abschläge.

18.4. Der Verband behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

19. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB Wasser V)

19.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

19.2. Abschlagszahlungen sind an den, vom Verband, festgelegten Terminen fällig.

19.3. Muss der Verband wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage A der Wasserversorgungssatzung geregelt ist. Der Verband ist berechtigt dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.

20. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

21. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)

21.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem Verband schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der Verband ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.

21.2. Der Verband kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

21.3 Der Verband kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn des Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse. Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses für maximal 1 Jahr trägt der Kunde.

22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den AVB Wasser V sowie den ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

23. Besondere Wasserleitungen

23.1 Sofern der Verband unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

23.2. Als Feuerlöschleitungen gelten:

- a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.
- b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitung mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem Verband in geschlossenem Zustand plombiert. Der Verband ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden von dem Verband für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem Verband erneut plombiert.

c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind.
Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

23.3. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Feuerlöschleitung trägt der Kunde.